

# Satzung

## § 1 Name und Sitz der Jugendfördergemeinschaft

1. Die Jugendfördergemeinschaft führt den Namen

### **„Jugendfördergemeinschaft Naabtal 06 e.V.“**

Sie wurde auf Initiative der Vereine FC Luhe-Markt, SC Luhe-Wildenau und TSV Neudorf (= Stammvereine) gegründet.

2. Die Jugendfördergemeinschaft hat ihren Sitz in Luhe-Wildenau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weiden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Jugendfördergemeinschaft ist Mitglied beim Bayerischen Landes-Sportverband und beim Bayerischen Fußballverband.  
Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung und Ordnung des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des SFV, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Status und sonstige durch die Entwicklung sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an.  
Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

## § 2 Zweck der Jugendfördergemeinschaft

1. Die Jugendfördergemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
2. Der Jugendfördergemeinschaft wird von den Stammvereinen ab der Saison 2006/2007 die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußballs übertragen.
3. Die Jugendfördergemeinschaft sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.
4. Welchem Verein sich ein Spieler nach seinem Wechsel vom Junioren- in den Senioren-Spielbetrieb anschließen möchte bleibt grundsätzlich seiner unbeeinflussten und freien Entscheidung überlassen. Dem Stammverein wird jedoch das Recht eingeräumt als erster mit dem Spieler über einen Wechsel zu sprechen. Abwerbeaktivitäten sind zu unterlassen, da sie den Fortbestand der Jugendfördergemeinschaft gefährden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Jugendfördergemeinschaft besteht:
  - a) aus den Jugendspielern (Personen bis 19 Jahre), die zugleich Mitglied in einem der Stammvereine sind,
  - b) aus den Gründungsmitgliedern,
  - c) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern,
  - d) aus den Stammvereinen.
2. Vereinsmitglieder können natürliche aber auch juristische Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die Jugendfördergemeinschaft. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet die Gründe darzulegen.
4. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund (insbesondere wenn es gröblich gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet oder wenn es fällige Beiträge trotz Aufforderung länger als ein Jahr schuldet) aus der Jugendfördergemeinschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung und wird dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler in der Jugendfördergemeinschaft endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Juniorenmannschaften.
7. Im Falle des Ausscheidens, eines von den Stammvereinen benannten Verwaltungsmitgliedes aus der Verwaltung der Jugendfördergemeinschaft, benennt der Vorstand der Jugendfördergemeinschaft einen Nachfolger gemäß § 7 Abs. 1.
8. Will ein zusätzlicher Verein der Jugendfördergemeinschaft als Stammverein beitreten, so ist innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrags, ein Beschluss der Vorstandschaft zur Aufnahme notwendig.
9. Will ein Stammverein aus der Jugendfördergemeinschaft austreten, so ist innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung eine Vorstandssitzung einzuberufen. Für einen Beschluss über den Fortbestand der Jugendfördergemeinschaft ist dann eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 4 Vereinsmittel**

1. Die Einnahmen der Jugendfördergemeinschaft setzen sich zusammen aus Zuwendungen der Stammvereine, Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Jugendfördermittel.
2. Die Jugendfördergemeinschaft erhält von den drei Stammvereinen jährlich Zuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Höhe der Zuwendungen wird von den Vorständen der Stammvereine auf Antrag der Jugendfördergemeinschaft vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt. Die Mittel können nur nach Bedarf abgerufen werden.
3. Die Mittel der Jugendfördergemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch begünstigt der Verein keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

## **§ 5 Organe der Jugendfördergemeinschaft**

1. Organe der Jugendfördergemeinschaft sind der Vorstand, die Verwaltung und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Die Mitglieder des Vorstands müssen der Jugendfördergemeinschaft und der Verwaltung eines der Stammvereine angehören. Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Geschäftsjahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Stammvereinen zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode vorzeitig aus seinem Amt aus, bestimmt der Vorstand der Jugendfördergemeinschaft für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger gemäß Abs.1.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und nach finanzieller Lage des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 7 Die Verwaltung**

1. Die Vereinsverwaltung der Jugendfördergemeinschaft besteht ausschließlich aus Mitgliedern der Verwaltungen der Stammvereine und setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassier
  - d) Schriftführer
  - e) bis zu 6 Beisitzer (Abteilungsleiter Fußball und Jugendleiter Fußball der Stammvereine)

Die Verwaltungsmitglieder werden gleichzeitig mit dem Vorstand auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Aufgaben der Verwaltung liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

## **§ 8 Aufgaben des Kassiers**

1. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und wickelt den normalen Bankverkehr ab. Er besitzt neben den zwei Vorsitzenden Einzelzeichnungsberechtigung. Er ist nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt.
2. Der Kassier hat spätestens einen Monat nach der ordentlichen Mitgliederversammlung der Verwaltung einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen und die Einhaltung des Plans entsprechend den Einnahmen zu überwachen.
3. Nach Genehmigung des Haushaltsplans durch die Verwaltung, können die Juniorenleiter eigenverantwortlich über ihre Zuweisungen im Innenverhältnis verfügen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzugeben.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Der Termin wird spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag unter „Vereinsnachrichten“ in der Tageszeitung „Der Neue Tag“ Weiden und durch Aushang bei den Stammvereinen bekannt gegeben.
1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - die Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes
  - die Entgegennahmen des Kassenberichtes
  - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl der 2 Kassenprüfer
  - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellte Anträge
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

- Entscheidung über wichtige, die Interessen und den Zweck der Jugendfördergemeinschaft betreffende Angelegenheiten
- 2. Die Gründungsmitglieder bzw. die nach § 3 Abs. 7 benannten Nachfolger üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus. Jedes Gründungsmitglied verfügt über eine Stimme.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn sie der Vorstand einer der Stammvereine oder mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe von Gründen beantragt.
- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung nur dann erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 6. Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist durch den Vorsitzenden eine neue Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- 7. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der beiden Stammvereine zugeleitet

## **§ 10 Die Kassenprüfung**

1. Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des Vereins angehören, müssen aber Mitglied in einem der Stammvereine sein.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung der Jugendfördergemeinschaft, erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wird.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes zu beantragen.

## **§ 11 Auflösung der Jugendfördergemeinschaft**

1. Die Jugendfördergemeinschaft kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Kommt eine solche beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist erneut in gleicher Weise eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig über die Auflösung beschließen kann.
3. Bei Auflösung der Jugendfördergemeinschaft werden die zwei Vorsitzenden zusammen als Liquidatoren der Jugendfördergemeinschaft bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
4. Für Verbindlichkeiten der Jugendfördergemeinschaften haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen der Jugendfördergemeinschaft (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz)
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen der Jugendfördergemeinschaft an die Gemeinde Luhe-Wildenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Ermächtigung**

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.

## **§ 13 Gültigkeit**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden in Kraft.

Luhe-Wildenau, den 16.09.2010

---

---

---

---

---

---